Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3043

21. 11. 95

Antrag

der Gruppe der PDS

Aussetzen des Abschmelzens der Auffüllbeträge nach dem Rentenüberleitungsgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, für das Sechste Buch, Gesetzliche Rentenversicherung, schnellstmöglich eine Änderung (in den §§ 315 a und 319 a) vorzubereiten, damit Auffüllbeträge und Rentenzuschläge nach dem Rentenüberleitungsgesetz nicht bereits ab 1. Januar 1996 abgeschmolzen werden, sondern erst dann, wenn sich das Einkommensniveau Ost an das Einkommensniveau West angeglichen hat.

Bonn, den 21. November 1995

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Nach dem Rentenüberleitungsgesetz werden Auffüllbeträge und Rentenzuschläge gezahlt, wenn sich nach der bestandsschutzgesicherten Rentenberechnung nach DDR-Recht höhere Zahlbeträge ergeben als nach der Berechnung nach bundesdeutschem Recht.

Das Abschmelzen der Auffüllbeträge bzw. Rentenzuschläge sollte nach dem Willen des Gesetzgebers dann beginnen, wenn die Einkommensverhältnisse Ost und West angeglichen sind. Bei der Verabschiedung des Rentenüberleitungsgesetzes 1991 wurde von der Annahme ausgegangen, daß diese Angleichung bis Ende 1995 erfolgt sei. Da die tatsächliche Entwicklung jedoch zeigt, daß dieser Prozeß noch Jahre dauert, sollte das Abschmelzen bis dahin ausgesetzt werden.

Es ist nicht erforderlich, sich erneut auf eine fragwürdige Jahreszahl festzulegen. Mit den Rentenwerten Ost und West ist ein sachgerechtes und zugleich flexibles Kriterium gegeben, weil die Anpassung der aktuellen Rentenwerte der konkreten Einkommensentwicklung Ost und West folgt. Deshalb ist im SGB VI §§ 315 a und 319 a als Beginn des Abschmelzens der Auffüllbeträ-

ge einzufügen, daß das ab dem Zeitpunkt erfolgen soll, wo beide Rentenwerte gleich sind.

Angesichts der rasant steigenden Lebenshaltungskosten in den ostdeutschen Bundesländern, die in vielen Bestandteilen bereits West-Niveau erreicht haben, ist ein Abgehen von der ursprünglichen Intention – die Auffüllbeträge erst dann abzuschmelzen, wenn sich die Einkommensentwicklung angeglichen hat – sozial untragbar. Bedeutet dies doch, daß von den zwei Dritteln aller Rentnerinnen und Rentner, die Auffüllbeträge und Rentenzuschläge erhalten, ein Teil über das Jahr 2000 hinaus keine Rentenanpassungen erhalten wird. Dabei handelt es sich um Frauen mit durchschnittlichen Zahlbeträgen von 1 020 DM und um Männer mit durchschnittlich 1 475 DM. Diese Betroffenen unterlagen zudem bereits seit Jahren einer verminderten Anpassung der Renten, weil nur der nach bundesdeutschem Recht berechnete Rentenbestandteil dynamisiert wurde.

Hinter den Auffüllbeträgen bzw. Rentenzuschlägen, die bei Männern durchschnittlich 178 DM und bei Frauen durchschnittlich 251 DM betragen, verbergen sich nicht nur günstigere sozialpolitische Regelungen im DDR-Rentenrecht. Eine weitere Ursache ist, daß eine Vielzahl rentenrechtlicher Zeiten, die sich aus DDR-typischen, mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren, Sachverhalten ergeben, mit dem Rentenüberleitungsgesetz nicht sachgerecht oder unzureichend überführt wurden. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Beschäftigungszeiten von Blinden und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfängern, Zeiten von Frauensonderstudien und Aspiranturen, von Tätigkeiten im Ausland, von „mithelfenden" Ehefrauen von Land- und Forstwirten, Handwerkern und sonstigen Selbständigen bis hin zu freiwilligen Beitragszahlungen. Wenn diese Überführungslücken und -ungerechtigkeiten behoben würden, ergäbe sich für viele Betroffene ein weit höherer anpassungsfähiger Rentenbestandteil, das heißt ein großer Teil der Auffüllbeträge bzw. Rentenzuschläge erledigte sich faktisch. Auch aus diesem Umstand, daß rentenrechtliche Ansprüche noch nicht hinreichend geklärt bzw. anerkannt sind, ist das Abschmelzen der Auffüllbeträge bzw. Rentenzuschläge vorerst auszusetzen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333